Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5824

15. 10. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Ursprungszeugnisregelung des Internationalen Kaffeeübereinkommens in der Zeit, in der keine Kontingente in Kraft sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 20. September 1976 wendet die Gemeinschaft das Internationale Kaffeeübereinkommen von 1976 seit dessen vorläufigem Inkrafttreten am 1. Oktober 1976 vorläufig an.

Der Internationale Kaffeerat hat mit Verordnung vom .... 1976 die Ursprungszeugnisregelung festgelegt, die im Rahmen dieses Abkommens in der Zeit anzuwenden ist, in der keine Kontingente in Kraft sind.

Nach Artikel 15 Abs. 3 des Internationalen Kaffeeübereinkommens 1976 ist es erforderlich, geeignete Maßnahmen für die Anwendung dieser Ursprungszeugnisregelung in der Gemeinschaft zu ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung des Internationalen Kaffeeübereinkommens von 1976 gilt unter Berücksichtigung der folgenden Artikel die vom Internationalen Kaffeerat am .... 1976 beschlossene und im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Ursprungszeugnisregelung, die in der Zeit anzuwenden ist, in der keine Kontingente in Kraft sind.

Artikel 2

Bei der Einfuhr von Kaffee sowie von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee der Tarifstellen 09.01 A und 21.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ausfuhrmitgliedstaaten des Internationalen Kaffeeübereinkommens von 1976 in die Gemeinschaft ist der Zollstelle, bei der die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, das Ursprungszeugnis bzw. die Einfuhrrückmeldung vorzulegen, die dafür in den in Artikel 1 genannten Regeln vorgesehen ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION

Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten

Inhalt

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1976 — 14 — 680 70 — E — Ha 64/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Regel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Regeln

bedeutet *gültiges Ursprungszeugnis für Ausfuhren nach Mitgliedländern* die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf dem in Anlage 1 vorgeschriebenen Formular O, das in Übereinstimmung mit diesen Regeln von einer ausstellenden Stelle des Erzeugermitgliedlandes ausgestellt ist, aus dem der darin bezeichnete Kaffee ausgeführt worden ist; dabei wird vorausgesetzt,

a) daß es sich bei dem auf dem Zeugnis ausgewiesenen Bestimmungsland um ein Mitgliedland handelt;

b) daß das Zeugnis den Stempel des Zolldienstes des Erzeugermitgliedlandes trägt, aus dem der in dem Zeugnis bezeichnete Kaffee ausgeführt worden ist;

c) daß das Zeugnis nur für den darin zum Zeitpunkt der Ausstellung bezeichneten Kaffee gültig ist;

d) daß der Organisation nach Maßgabe von Regel 6 eine Kopie des entsprechenden Konnossements oder eines vergleichbaren Dokuments übersandt worden ist;

e) daß nach Maßgabe von Regel 6 der in Dokument EB-1444/76 Rev. 1 enthaltenen „Regeln für die Errechnung von Grundquoten nach Artikel 30 Abs. 3 und 4 und für die Zahlung von Abgaben" sämtliche nach den Artikeln 47 und 55 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 erhobenen Abgaben in bezug auf den darin bezeichneten Kaffee geleistet worden sind.

Für die in Artikel 30 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 aufgeführten statistischen Zwecke wird die Ausfuhrmenge der Ausfuhrmitglieder nach Einfuhrmitgliedern in den Kaffeejahren 1976/77 und 1977/78 nach den in Dokument EB-1444/76 Rev. 1 enthaltenen Regeln errechnet;

bedeutet *gültiges Ursprungszeugnis für Ausfuhren nach Nichtmitgliedländern* ein Ursprungszeugnis auf dem in Anlage 2 vorgeschriebenen Formular X, das in Übereinstimmung mit diesen Regeln von einer ausstellenden Stelle des Erzeugermitgliedlandes ausgestellt ist, aus dem der darin bezeichnete Kaffee ausgeführt worden ist; dabei wird vorausgesetzt,

a) daß das Zeugnis als „ORIGINAL" gekennzeichnet und mit dem Stempel des Zolldienstes des Erzeugermitgliedlandes versehen ist, aus dem der in dem Zeugnis bezeichnete Kaffee ausgeführt worden ist;

b) daß das Zeugnis nur für den darin zum Zeitpunkt der Ausstellung bezeichneten Kaffee gültig ist;

c) daß der Organisation nach Maßgabe von Regel 8 eine Kopie des entsprechenden Konnossements oder eines vergleichbaren Dokuments übersandt worden ist;

bedeutet *Einfuhrrückmeldung* eine Einfuhrrückmeldung auf dem in Anlage 3 vorgeschriebenen Formular I, die in Übereinstimmung mit diesen Regeln ausgefüllt worden ist und sich auf eine Kaffeesendung bezieht, die ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses auf Formular O bei dem Zolldienst des Einfuhrlandes eingeführt worden ist, mit der Maßgabe, daß die Rückmeldung mit der die Einfuhr des darin bezeichneten Kaffees bestätigenden Bescheinigung sowie mit dem entsprechenden Stempel des Zolldienstes versehen ist;

bedeutet *Ausfuhr von Kaffee* jede Kaffeelieferung, die das Zollgebiet des Landes verläßt, in dem der Kaffee erzeugt worden ist;

bedeutet *Einfuhr von Kaffee* der in das Zollgebiet eines Landes eingeführte Kaffee, der durch die Zollbehörden oder andere zuständige Behörden freigegeben worden ist, so daß der Kaffee für den Verbrauch im Land oder für die Verarbeitung von einer Kaffeeart in die andere unter Zollüberwachung für die spätere Wiederausfuhr endgültig abgefertigt ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß im Sinne dieser Regeln die Hoheitsgebiete der eine Zollunion bildenden Mitglieder als ein Zollgebiet gelten;

bedeutet *Wiederausfuhr von Kaffee* die Verbringung von Kaffee, der zuvor eingeführt worden ist, aus dem Zollgebiet eines Landes. Dabei wird vorausgesetzt, daß im Sinne dieser Regeln die Hoheitsgebiete der eine Zollunion bildenden Mitglieder als ein Zollgebiet gelten;

bedeutet *Kaffee in Zollgewahrsam* Kaffee, der der unmittelbaren Kontrolle des Zolldienstes eines Mitgliedlandes so unterstellt worden ist, daß er nicht ohne die Zustimmung dieses Zolldienstes aus dessen Zuständigkeitsbereich verbracht werden kann;

bedeutet *Zolldienst* die Zollbehörde eines Mitgliedes oder eine andere von dem Mitglied für diesen Zweck bestimmte und vom Exekutivdirektor anerkannte Behörde;

bedeutet *Zollcachet* einen Stempel, vorzugsweise als Prägestempel, der mit der Unterschrift o. ä. des siegelführenden Beamten und dem entsprechenden Datum versehen ist;

bedeutet *ausstellende Stelle* eine nach Maßgabe von Artikel 43 Abs. 1, 2 und 5 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 anerkannte Stelle, welche die in den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels genannten Aufgaben bearbeitet und wahrnimmt.

Regel 2

Arten und Formulare der Ursprungszeugnisse

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 ist für den Druck von Ursprungszeugnissen für

Ausfuhren nach Mitgliedländern das in Anlage 1 vorgeschriebene Formular O zu verwenden; die Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln auszufüllen und auszustellen.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 ist für den Druck von Ursprungszeugnissen für Ausfuhren nach Nichtmitgliedländern das in Anlage 2 vorgeschriebene Formular X zu verwenden; die Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln auszufüllen und auszustellen.

3. Ursprungszeugnisse sind in einem Original und mindestens zwei Kopien auszustellen. Das Original ist klar erkennbar als „ORIGINAL", die erste Kopie ist klar erkennbar als „ERSTE KOPIE" und jede weitere Kopie ist klar erkennbar als „KOPIE" zu kennzeichnen.

4. Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, drucken die Erzeuger-Mitgliedländer die Ursprungszeugnisse selbst.

5. Für den Druck von Ursprungszeugnissen ist weißes Papier zu verwenden, das nicht weniger als 70 g/m² wiegt und dem ISO-Format A.4 (210 mm × 297 mm; 8¹/₃ in × 11²/₃ in) mit einer Höchsttoleranz von ± 2 mm (¹/₁₆ in) entspricht. Für den Druck der ersten Kopie ist grünes Papier zu verwenden. Um sicherzustellen, daß jedes Zeugnis in einheitlichem Maßstab gedruckt wird, sind in den Anlagen 1 A und 2 A die von den Druckern anzuwendenden Abmessungen angegeben. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann auf der ersten Kopie und auf weiteren Kopien von Ursprungszeugnissen der in den Anlagen 1 und 2 vorgeschriebenen Zeugnisformulare der für den Teil B bestimmte Raum freigelassen werden bzw. für von den betreffenden Mitgliedern gewünschte Angaben oder von der Organisation für statistische Zwecke gewünschte Angaben verwendet werden.

6. Die Ursprungszeugnisse können in zwei Sprachen gedruckt sein, von denen eine Englisch sein muß. Falls mehr als eine Sprache verwendet wird, ist die zweite Sprache in Kursivschrift zu drucken.

7. Allgemeine Richtlinien für das Ausfüllen von Ursprungszeugnissen enthalten die Anlagen 1-B und 2-B.

Regel 3

Art und Formular der Einfuhrrückmeldung

1. Für den Druck der Einfuhrrückmeldung ist das in Anlage 3 vorgeschriebene Formular I zu verwenden; die Einfuhrrückmeldung ist nach diesen Regeln auszufüllen und auszustellen. Allgemeine Richtlinien für das Ausfüllen der Rückmeldung enthält Anlage 3-B.

2. Die Einfuhrrückmeldung ist in einem Original und mindestens einer Kopie auszustellen.

3. Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, werden die Einfuhrrückmeldungen von den Mitgliedländern selbst gedruckt.

4. Für den Druck von Einfuhrrückmeldungen ist weißes Papier zu verwenden, das nicht weniger als 70 g/m² wiegt und dem ISO-Format A.4 (210 mm × 297 mm, 8¹/₃ in × 11²/₃ in) mit einer Höchsttoleranz von ± 2 mm (¹/₁₆ in) entspricht. Um sicherzustellen, daß jede Rückmeldung in einheitlichem Maßstab gedruckt wird, sind die von den Druckern anzuwendenden Abmessungen in der Anlage 3 A dargestellt. Wird die Rückmeldung in mehr als einer Sprache gedruckt, so sollte eine der Zusatzsprachen möglichst Englisch sein. Falls mehr als eine Sprache verwendet wird, sind die zweite und alle weiteren Sprachen in Kursivschrift zu drucken. Die allgemeinen Richtlinien für das Ausfüllen der Rückmeldung (siehe Anlage 3-B) können auf die Rückseite nach Ermessen des betreffenden Mitglieds in der dem Mitglied wünschenswert erscheinenden Sprache aufgedruckt werden.

Regel 4

Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse auf Formular O

1. Ursprungszeugnisse auf Formular O verlieren nach sechs Monaten vom Ende des Kalendervierteljahrs, in dem die Ausfuhr erfolgt, ihre Gültigkeit für die in Artikel 30 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 aufgeführten statistischen Zwecke.

Ursprungszeugnisse auf Formular X

2. Ursprungszeugnisse auf Formular X haben keine bestimmte Gültigkeitsdauer.

Regel 5

Kennzeichnung von Säcken und sonstigen für Ausfuhrzwecke bestimmten Behältnissen

1. Jeder durch ein Ursprungszeugnis gedeckten Ausfuhr von Kaffee wird von der Internationalen Kaffee-Organisation eine Indentifikationsmarke zugeteilt, die einzig und allein für die betreffende Kaffeesendung Gültigkeit hat. Die Identifikationsmarke, die — mit einer Umrandung versehen — auf alle Säcke oder sonstige Behältnisse aufgedruckt und auf den Ursprungszeugnissen aufgeführt wird, setzt sich zusammen aus der Landes-Code-Nummer des Mitglieds (eine von der Organisation zuzuteilende höchstens dreistellige Zahl [1]), der Code-Nummer des Erzeugers oder Exporteurs (eine von dem Mitglied jedem Erzeuger oder Exporteur zuzuteilende höchstens vierstellige Zahl) und der laufenden Nummer der Kaffeesendung (eine von dem Erzeuger oder Exporteur für jede von ihm ausgeführte Sendung anzugebende höchstens vierstellige Zahl, wobei die erste ab 1. Oktober 1976 ausgeführte Sendung die Num-

[1]) siehe Anlage 4

mer „1" erhält und alle weiteren bis zum 30. September 1977 ausgeführten Sendungen fortlaufend numeriert werden. Am 1. Oktober 1977 und danach zu Beginn eines jeden Kaffeejahres setzt die Numerierung wieder bei 1 ein.

Beispiel:

27	1	17
(Landes-Code)	(Code des Exporteurs oder Erzeugers)	(Nummer der Sendung)

2. Um der Organisation die mechanische Bearbeitung zu ermöglichen, kommt es darauf an, daß als Identifikationsmarke unter keinen Umständen eine mehr als elf Ziffern umfassende Zahl verwendet wird.

Regel 6

Ausfuhren nach Mitgliedländern

1. Vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 11 ist für jede Ausfuhr von Kaffee aus einem Mitglied nach einem anderen Mitglied ein gültiges Ursprungszeugnis auf Formular O erforderlich, das nach diesen Regeln ausgefüllt und ausgestellt wird.

2. Nach Maßgabe von Regel 5 wird jeder Ausfuhr von Kaffee von der Internationalen Kaffee-Organisation eine Identifikationsmarke zugeteilt. Die Identifikationsmarke wird — mit einer Umrandung versehen — auf alle Säcke oder sonstige Behältnisse aufgedruckt und auf dem Ursprungszeugnis aufgeführt.

3. Die erste Kopie jedes Ursprungszeugnisses auf Formular O wird zusammen mit einer Kopie des entsprechenden Konnossements vom ausstellenden Mitglied auf dem sichersten und schnellsten Wege so bald wie möglich, in jedem Falle aber innerhalb von 21 Tagen ab Versanddatum, der Organisation übersandt. Wird eine Kaffeesendung auf dem Landwege nach ihrem Bestimmungsort befördert, so wird der der Organisation übersandten ersten Kopie des Ursprungszeugnisses auf Formular O anstelle eines Konnossements eine Kopie des entsprechenden Frachtbriefs oder anderen vergleichbaren Dokuments beigefügt.

4. Die der Organisation nach Absatz 3 übersandten ersten Kopien von Ursprungszeugnissen auf Formular O und Konnossementen oder vergleichbaren Dokumenten werden in sicher verpackten Einheiten von höchsten 50 Dokumentensätzen verschickt [2]). Jede Einheit umfaßt nur die für die in demselben Monat durchgeführten Ausfuhren ausgestellten Dokumente.

5. Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, wird jeder Einheit von Zeugnissen und Konnossementen oder vergleichbaren Dokumenten eine Begleitnote beigefügt, in der die Bezugsnummer jedes anliegenden Dokuments und die von jedem Dokument erfaßte Nettokaffeemenge aufgeführt sind. Jede Einheit von Dokumenten und die beigefügte Begleitnote werden mit einer laufenden Nummer versehen. Gleichzeitig wird der Organisation eine Kopie der Begleitnote gesondert übersandt.

6. Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, bestätigt der Exekutivdirektor den Empfang jeder Einheit von Dokumenten, indem er die Begleitnote mit dem Dienststempel versieht und zurücksendet.

7. Die der Organisation nach Maßgabe von Absatz 3 übersandte erste Kopie eines jeden Ursprungszeugnisses auf Formular O wird zusammen mit dem Original des Zeugnisses mit dem Stempel des Zolldienstes des ausstellenden Mitglieds versehen. Dies erfolgt durch den Zolldienst, nachdem dieser sich vergewissert hat, daß die Ausfuhr stattgefunden hat.

8. Das Original eines jeden Ursprungszeugnisses auf Formular O wird dem Exporteur oder seinem Agenten ausgehändigt, damit es den Versandpapieren beigefügt werden kann.

9. Die Identifikationsmarke der Internationalen Kaffee-Organisation und die Bezugsnummer des Ursprungszeugnisses (bestehend aus dem Landes-Code, dem Hafen-Code und der laufenden Nummer) sind in mindestens einem der dem Käufer zusammen mit dem Original des Ursprungszeugnisses übersandten Dokumente, z. B. der Rechnung, dem Vertrag, dem Konnossement (den Konnossementen) oder in den dem Zolldienst des Einfuhrmitglieds möglicherweise vorgelegten Dokumenten anzugeben.

10. Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann ein Mitgliedland, wenn der Seeversandhafen nicht im Ursprungsland des Kaffees liegt und das Mitglied feststellt, daß es undurchführbar ist, vor der Ausfuhr aus dem Ursprungsland ausgefüllte Ursprungszeugnisse auf Formular O auszustellen, Vorkehrungen treffen, daß die erforderlichen Ursprungszeugnisse auf Formular O entweder teilweise oder vollständig von einer im Seeversandhafen ansässigen Behörde ausgestellt und die ausgefüllten ersten Kopien der Zeugnisse und die entsprechenden Konnossemente an die Organisation übersandt werden. Alle derartigen Vorkehrungen sind zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor zu vereinbaren.

11. Ursprungszeugnisse auf Formular O brauchen nicht ausgestellt zu werden für

[2]) Ein Satz Dokumente umfaßt die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf Formular 0 und das entsprechende Konnossement oder vergleichbare Dokument oder das Original und die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf Formular X und das entsprechende Konnossement oder vergleichbare Dokument.

a) kleine Kaffeemengen, die zum unmittelbaren Verbrauch als Vorräte auf Schiffen, in Luftfahrzeugen und anderen internationalen gewerblichen Beförderungsmitteln bestimmt sind, sowie

b) Proben und Kleinsendungen bis zu einem Höchstgewicht von 60 kg Rohkaffee oder dessen Gegenwert, und zwar:

i) 120 kg getrocknete Kaffeebeeren oder

ii) 75 kg nichtenthülster Kaffee oder

iii) 50,4 kg Röstkaffee oder

iv) 20 kg löslicher oder flüssiger Kaffee.

12. Die ausstellenden Stellen bewahren die Akten über sämtliche von ihnen ausgestellte Ursprungszeugnisse auf Formular O mindestens vier Jahre lang auf. Diese Akten werden dem Exekutivdirektor auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

13. Jedes Ausfuhrmitglied erteilt dem Exekutivdirektor sämtliche von ihm im Zusammenhang mit den von Ursprungszeugnissen gedeckten Kaffeeausfuhren gewünschten Informationen einschließlich Hafenunterlagen, Zollunterlagen, Verträgen und sonstigen Handelsdokumenten. Der Exekutivdirektor kann Verfahrensregeln für die Einsichtnahme in diese Informationen aufstellen.

Regel 7

Aufgaben der Exporteure in Ausfuhrmitgliedländern

1. Es obliegt den Ausfuhrmitgliedern, die korrekte Verwendung der Ursprungszeugnisse zu gewährleisten.

2. Jedes Ausfuhrmitglied hat die Exporteure aufzufordern, in Zusammenarbeit mit den Käufern sicherzustellen, daß das Original jedes eine in ein Mitgliedland eingeführte Kaffeesendung deckenden Ursprungszeugnisses auf Formular O dem Zolldienst des Einfuhrlandes vorgelegt wird und daß das Original jedes eine nach einem Nichtmitgliedland umgeleitete Kaffeesendung dekkenden Ursprungszeugnisses auf Formular O unverzüglich mit dem Vermerk „eingezogen, neuer Bestimmungsort ..." (Name des Nichtmitgliedlandes) von dem Händler, der den Kaffee in das Nichtmitgliedland verkauft hat, an die Organisation übersandt wird. Diese Forderungen können in die Verkaufsbedingungen aufgenommen werden.

Regel 8

Ausfuhren nach Nichtmitgliedländern

1. Vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 10 ist für jede Ausfuhr von Kaffee aus einem Mitglied nach einem Nichtmitglied ein gültiges Ursprungszeugnis auf Formular X erforderlich, das nach diesen Regeln ausgefüllt und ausgestellt wird.

2. Nach Maßgabe der Regel 5 wird jeder Ausfuhr von Kaffee von der Internationalen Kaffee-Organisation eine Identifikationsmarke zugeteilt. Die Identifikationsmarke wird — mit einer Umrandung versehen — auf alle Säcke oder sonstige Behältnisse aufgedruckt und auf dem Ursprungszeugnis angegeben.

3. Die Erzeugermitglieder haben sicherzustellen, daß Vorder- und Rückseite aller Säcke oder sonstigen Behältnisse von Sendungen, die direkt oder indirekt für Nichtmitgliedländer bestimmt sind, deutlich erkennbar in leuchtend roter Schrift mit „NICHTMITGLIED" gekennzeichnet werden.

4. Das Original und die erste Kopie jedes Ursprungszeugnisses auf Formular X werden mit dem Stempel des Zolldienstes des ausstellenden Mitglieds versehen. Dies erfolgt durch den Zolldienst, nachdem dieser sich vergewissert hat, daß die Ausfuhr stattgefunden hat. Die Originale der Ursprungszeugnisse auf Formular X werden von den Zollbehörden eingezogen und zusammen mit der ersten Kopie jedes Zeugnisses und einer Kopie des entsprechenden Konnossements vom ausstellenden Mitglied auf dem sichersten und schnellsten Wege so bald wie möglich, in jedem Falle aber innerhalb von 21 Tagen ab Versanddatum, der Organisation übersandt. Wird eine Kaffeesendung auf dem Landwege nach ihrem Bestimmungsort befördert, so wird dem der Organisation übersandten Original und der ersten Kopie des Ursprungszeugnisses auf Formular X anstelle eines Konnossements eine Kopie des entsprechenden Frachtbriefs oder anderen vergleichbaren Dokuments beigefügt.

5. Die der Organisation nach Absatz 4 übersandten Originale und erste Kopien von Ursprungszeugnissen auf Formular X und Konnossemente oder vergleichbare Dokumente werden in sicher verpackten Einheiten von höchstens 50 Dokumentensätzen verschickt [3]). Jede Einheit umfaßt nur die für die in demselben Monat durchgeführten Ausfuhren ausgestellten Dokumente.

6. Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, wird jeder Einheit von Zeugnissen und Konnossementen oder vergleicbbaren Dokumenten eine Begleitnote beigefügt, in der die Bezugsnummer jedes anliegenden Dokuments und die von jedem Dokument erfaßte Nettokaffeemenge aufgeführt sind. Jede Einheit von Dokumenten und die

[3]) Ein Satz Dokumente umfaßt das Original und die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf Formular X und das entsprechende Konnossement oder vergleichbare Dokument oder die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf Formular 0 und das entsprechende Konnossement oder vergleichbare Dokument.

beigefügte Begleitnote werden mit einer laufenden Nummer versehen. Gleichzeitig wird der Organisation eine Kopie der Begleitnote gesondert übersandt.

7. Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, bestätigt der Exekutivdirektor den Empfang jeder Einheit von Dokumenten, indem er die Begleitnote mit dem Dienststempel versieht und zurücksendet.

8. Ungeachtet der Absätze 1 und 4 kann ein Mitgliedland, wenn der Seeversandhafen nicht im Ursprungsland des Kaffees liegt und das Mitglied feststellt, daß es undurchführbar ist, vor der Ausfuhr aus dem Ursprungsland ausgefüllte Ursprungszeugnisse auf Formular X auszustellen, Vorkehrungen zu treffen, daß die erforderlichen Ursprungszeugnisse auf Formular X entweder teilweise oder vollständig von einer im Seeversandhafen ansässigen Behörde ausgestellt und die ausgefüllten ersten Kopien der Zeugnisse und die entsprechenden Konnossemente an die Organisation übersandt werden. Alle derartigen Vorkehrungen sind zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor zu vereinbaren.

9. Die Identifikationsmarke der Internationalen Kaffee-Organisation und die Bezugsnummer des Ursprungszeugnisses (bestehend aus dem Landes-Code, dem Hafen-Code und der laufenden Nummer) sind in mindestens einem der dem Käufer übersandten Dokumente, z. B. der Rechnung, dem Vertrag oder dem Konnossement (den Konnossementen) anzugeben.

10. Ursprungszeugnisse auf Formular X brauchen nicht ausgestellt zu werden für

a) kleine Kaffeemengen, die zum unmittelbaren Verbrauch als Vorräte auf Schiffen, in Luftfahrzeugen und anderen internationalen gewerblichen Beförderungsmitteln bestimmt sind, sowie

b) Proben und Kleinsendungen bis zu einem Höchstgewicht von 60 kg Rohkaffee oder dessen Gegenwert, und zwar:

i) 120 kg getrocknete Kaffeebeeren oder

ii) 75 kg nichtenthülster Kaffee oder

iii) 50,4 kg Röstkaffee oder

iv) 20 kg löslicher oder flüssiger Kaffee.

11. Die ausstellenden Stellen bewahren die Akten über sämtliche von ihnen ausgestellte Ursprungszeugnisse auf Formular X mindestens vier Jahre lang auf. Diese Akten werden dem Exekutivdirektor auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

12. Jedes Ausfuhrmitglied erteilt dem Exekutivdirektor sämtliche von ihm in Zusammenhang mit den von Ursprungszeugnissen gedeckten Kaffeeausfuhren gewünschten Informationen, einschließlich Hafenunterlagen, Zollunterlagen, Verträgen und sonstigen Handelsdokumenten. Der Exekutivdirektor kann Verfahrensregeln für die Einsichtnahmen in diese Informationen aufstellen.

Regel 9

Einfuhren der Mitglieder

1. Nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 5 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 arbeiten die Einfuhrmitglieder, obwohl sie nicht verpflichtet sind zu verlangen, daß die Kaffeelieferungen in quotenfreien Zeiten von Zeugnissen begleitet werden, bei der Einsammlung und Überprüfung der Zeugnisse für Kaffeesendungen aus den Ausfuhr-Mitgliedländern uneingeschränkt mit der Organisation zusammen, um zu gewährleisten, daß allen Mitgliedern ein Höchstmaß an Informationen zur Verfügung steht.

2. Wird Kaffee in ein Mitgliedland eingeführt und das Original eines Ursprungszeugnisses auf Formular 0 dem Zolldienst vorgelegt, so überprüft der Letztere die eingeführte Kaffeemenge und füllt nach den in Anlage 1-B Absatz 18 enthaltenen Anweisungen den linken Abschnitt von Teil B des Zeugnisses aus.

3. Vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 4 obliegt es jedem Mitglied zu gewährleisten, daß für jede ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses auf Formular O eingeführte Kaffeesendung eine Einfuhrrückmeldung auf Formular I ausgefüllt wird, und daß der Zolldienst die Einfuhr des darin bezeichneten Kaffees bestätigt.

4. Eine Einfuhrrückmeldung braucht nicht ausgefüllt zu werden für Proben und Kleinsendungen bis zu einem Höchstgewicht von 60 kg oder dessen Gegenwert (vgl. Regel 6 Abs. 11 Buchstabe b) sowie für die Einfuhr von Kaffee aus einem Einfuhrmitgliedland, der in diesem Einfuhrmitgliedland verarbeitet worden ist.

5. Falls eine Gewichtskontrolle durchgeführt wird, ist das tatsächliche Eigengewicht des eingeführten Kaffees vom Zolldienst unter „Bermerkungen" in Teil B Spalte 18 des Zeugnisses oder in Teil B Spalte 13 der Einfuhrrückmeldung einzutragen.

6. Die nach den Absätzen 2, 3 und 5 eingesammelten Originale von Ursprungszeugnissen und ausgestellten Einfuhrrückmeldungen werden auf dem sichersten und schnellsten Wege so bald wie möglich, in jedem Falle aber innerhalb von 30 Tagen ab Ende des Einsammelmonats, im Falle der Ursprungszeugnisse bzw. des Ausstellungsmonats im Falle der Einfuhrrückmeldung, der Organisation übersandt.

7. Die der Organisation nach Absatz 6 zu übersendenden Originale von Ursprungszeugnissen und Einfuhrrückmeldungen werden in sicher

verpackten Einheiten von höchstens 100 Dokumenten verschickt.

8. Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, wird jeder Einheit von Ursprungszeugnissen und Einfuhrrückmeldungen eine Begleitnote beigefügt, in der die Bezugsnummern der anliegenden Ursprungszeugnisse und entweder die laufenden Nummern der anliegenden Einfuhrrückmeldungen oder die Zolleingangsnummern, die sich auf die durch Einfuhrrückmeldungen gedeckten Kaffeesendungen beziehen, anzugeben sind. In der Liste ist außerdem die Nettomenge des von jedem Dokument erfaßten Kaffees anzugeben. Jede Einheit von Dokumenten und die beigefügte Begleitnote werden mit einer laufenden Nummer versehen. Gleichzeitig wird der Organisation eine Kopie der Begleitnote gesondert übersandt.

9. Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, bestätigt der Exekutivdirektor den Empfang jeder Einheit von Dokumenten, indem er die Begleitnote mit dem Dienststempel versieht und zurücksendet.

10. Der Zolldienst bewahrt die Unterlagen sämtlicher Einfuhrrückmeldungen, die er von Importeuren oder deren Agenten eingesammelt hat, ein Jahr lang auf.

Regel 10

Inkrafttreten und Aussetzung

1. Diese Regeln treten am 1. Oktober 1976 in Kraft, sofern nicht der Internationale Kaffeerat durch Entschließung etwas anderes bestimmt oder das Inkrafttreten anderweitig verzögert wird; sie werden nicht mehr von dem Tage an angewendet, an dem Quoten in Kraft treten. Sofern der Rat nichts anderes beschließt, treten sie danach an dem Tage erneut in Kraft, an dem die Quoten ausgesetzt werden, und die Anwendung endet an dem Tage, an dem die Quoten wiedereingeführt werden.

2. Abgesehen von Regel 9 Abs. 4 ist in der Zeit vom 1. Oktober 1976 bis zum 31. Dezember 1976 für jede ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses auf Formular O eingeführte Kaffeesendung eine Einfuhrrückmeldung auf Formular I auszufüllen, sofern nicht der Importeur einen den Zolldienst zufriedenstellenden Nachweis erbringt, daß der in Frage stehende Kaffee vor dem 1. Oktober 1976 ausgeführt worden ist. Ab 1. Januar 1977 werden Einfuhrrückmeldungen nach Maßgabe von Regel 9 ausgestellt.

Regel 11

Übergangsbestimmungen

1. Werden Quoten ausgesetzt, so sammelt und überprüft jedes Einfuhrmitglied weiterhin sämtliche Zeugnisse, die nach den Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten für den bis zu dem Tage der Aussetzung ausgeführten Kaffee ausgestellt worden sind. Sind derartige Zeugnisse nicht vorhanden, so stellen die Einfuhrmitglieder Einfuhrrückmeldungen nach Maßgabe von Regel 9 aus.

2. Die nach Absatz 1 eingesammelten Zeugnisse werden in der in Regel 9 bezeichneten Weise behandelt.

Regel 12

Durchführung

Der Exekutivdirektor hat die Aufgabe, die von ihm als notwendig erachteten Schritte zu unternehmen, um die wirksame Durchführung der sich auf die in dem Übereinkommen vorgesehenen Ursprungszeugnisse und die in diesen Regeln vorgesehenen Einfuhrrückmeldungen beziehenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Regel 13

Änderungen

Diese Regeln werden von dem Exekutivdirektorium laufend überprüft, welches auch die von ihm als notwendig erachteten Änderungen vornimmt.

Regel 14

Einhaltung

Werden in den Kaffeejahren 1976/77 oder 1977/78 von einem Ausfuhrmitglied Ursprungszeugnisse auf Formular O für Ausfuhren nach Einfuhrmitgliedern ausgestellt und wird festgestellt, daß die Zeugnisse von diesem Mitglied nicht erzeugte Kaffeemengen decken, so zieht der Rat von der ersten jährlichen, für dieses Mitglied festgesetzten Quote 200 v. H. dieser Mengen ab.

Annex 1
Anlage 1

Certificate of origin in Form O
Ursprungszeugnis auf Formular O

Certificate of Origin Form O
For Exports to Member Countries

Form approved by the: **International Coffee Organization**

1. Valid for importation or replacement until

Part A: For use by issuing authority ..../........../..........

2. Reference No. /	Coffee Year Code	Country Code	Port Code	Serial No.

3. Producing country

4. Country of destination

5. Name of ship/other carrier	6. Port of loading/ intermediate ports	7. Date of shipment	8. Leave blank

9. Port or point of destination

10. Shipping marks
    a. ICO Idenfication Mark
    – – –/– – – – –/– – – –
    b. Other marks

11. Number of bags or other containers
....

12. Description of coffee
- ☐ Green (Crude)
- ☐ Roasted
- ☐ Soluble
- ☐ Other

13. Net weight of shipment
....

14. Unit of weight ☐ kg. ☐ lb.

15. Other relevant information

It is hereby certified that the coffee described above was grown in the above-mentioned producing country

16. Customs stamp of issuing country:	17. Stamp of Certifying Agency:
.... Date .... Signature of authorized Customs Officer	.... Date of issue .... Signature of authorized Certifying Officer

Part B: For Use when Document is collected

18. Notation by Customs Service	19. Notation by Certifying Agency other than Customs
Certificate collected and coffee imported or placed under Customs control	Certificate collected and credited to Transit Stamp Account
Customs entry number:	
Observations:	Observations: ....
Quantity (if different from boxes 11 or 13):	....
Place .... Date	Place .... Date ....
Customs stamp	Stamp of Certifying Agency
.... Signature or equivalent of authorized Customs Officer	.... Signature of authorized Certifying Officer

Ursprungszeugnis Formular O
Für Ausfuhren nach Mitgliedländern

Formular gebilligt von: **Internationale Kaffee-Organisation**

1. Gültig zur Einfuhr oder zum Ersatz bis

............/............/............

Teil A: Von der ausstellenden Behörde zu verwenden

2. Bezugsnummer | Kaffeejahr-Code | Landes-Code | Hafen-Code | Laufende Nr.

3. Erzeugerland

4. Bestimmungsland

5. Name des Schiffes/ Sonstigen Beförderungsmittels

6. Versandhafen/ Zwischenhäfen

7. Verschiffungsdatum

8. Nicht ausfüllen

9. Bestimmungshafen/-ort

10. Versandzeichen

a) IKO-Identifikationsmarke

– – –/– – –/– – –

b) Andere Kennzeichen

11. Zahl der Säcke oder sonstige Behältnisse

....

12. Beschreibung des Kaffees

☐ Roh
☐ Geröstet
☐ Löslich
☐ Sonstiger

13. Nettogewicht der Sendung

....

14. Gewichtseinheit ☐ kg ☐ lb

15. Sonstige diesbezügliche Angaben

Hiermit wird bestätigt, daß der oben beschriebene Kaffe in dem o. a. Erzeugerland erzeugt wurde

16. Zollstempel des ausstellenden Landes:

....
Datum Unterschrift des autorisierten Zollbeamten

17. Stempel der ausstellenden Stelle:

....
Ausstellungsdatum Unterschrift des autorisierten ausstellenden Beamten

Teil B: Zur Verwendung bei Einzug des Dokuments

18. Vermerk des Zolldienstes

Zeugnis eingezogen und Kaffee eingeführt oder in Zollgewahrsam genommen

Zolleingangsnummer: ....

Bemerkungen: ....

Menge (falls unterschiedlich zu Sp. 11 o. 13):

....

Ort .... Datum ....

Zollstempel

....
Unterschrift o. ä. des autorisierten Zollbeamten

19. Vermerk der Ausstellenden Stelle, nicht Zollbehörde

Zeugnis eingezogen und auf Transitmarkenkonto gutgeschrieben

Bemerkungen: ....

....

Ort .... Datum ....

Stempel der ausstellenden Stelle

....
Unterschrift des autorisierten ausstellenden Beamten

Measurements of Certificate of origin in Form O
Abmessungen des Ursprungszeugnisses auf Formular O

Certifikate of origin in Form O
Ursprungszeugnis auf Formular O

Certificate of Origin Form O
For Exports to Member Countries

52,5 mm

Form approved by the: **International Coffee Organization**

1. Valid for importation or replacement until

Part A: For use by issuing authority — 210 mm — ..../......../........

2. Reference No. / (8,5 mm)	Coffee Year Code	Country Code	Port Code	Serial No.

3. Producing country (8,5 mm)

4. Country of destination (8 mm)

5. Name of ship/other carrier	6. Port of loading/ intermediate ports	7. Date of shipment	8. Leave blank
46 mm	45,5 mm	46 mm	45,5 mm

25,5 mm; 7 mm

9. Port or point of destination (8,5 mm)

10. Shipping marks
a. ICO Idenfication Mark (34 mm)
– – –/– – – – –/– – – –
b. Other marks — 103 mm

11. Number of bags or other containers ....

12. Description of coffee
☐ Green (Crude)
☐ Roasted
☐ Soluble — 34,5 mm
☐ Other

13. Net weight of shipment ....

14. Unit of weight ☐ kg. ☐ lb.

15. Other relevant information (8,5 mm)

279 mm

It is hereby certified that the coffee described above was grown in the above-mentioned producing country

16. Customs stamp of issuing country: (51 mm)

.... Date .... Signature of authorized Customs Officer

17. Stamp of Certifying Agency:

.... Date of issue .... Signature of authorized Certifying Officer

Part B: For Use when Document is collected (8,5 mm)

18. Notation by Customs Service

Certificate collected and coffee imported or placed under Customs control

Customs entry number: ....

Observations: ....

Quantity (if different from boxes 11 or 13): ....

19. Notation by Certifying Agency other than Customs

Certificate collected and credited to Transit Stamp Account

Observations: ....

....

Place .... (83,5 mm) Date ....

Place .... Date ....

Customs stamp

.... Signature or equivalent of authorized Customs Officer

Stamp of Certifying Agency

.... Signature of authorized Certifying Officer

Annex 1-B
Anlage 1-B

Ursprungszeugnisse für Ausfuhren nach Mitgliedländern

General Guidance for Completion of Certifikate of Origin in Form O
Allgemeine Richtlinien für das Ausfüllen von Ursprungszeugnissen auf Formular O

Teil A

Von der ausstellenden Stelle und dem Zolldienst des ausstellenden Mitgliedlandes auszufüllen. (Die dunklen Felder sind von den Ausfuhrmitgliedern zu verwenden, die beabsichtigen, die nebenstehenden Angaben für Zwecke der Datenverarbeitung zu kodifizieren.)

1. An dieser Stelle ist das Wort „entfällt" einzutragen.
2. Die Bezugsnummer besteht aus der Codenummer des Ursprungsmitgliedlandes (siehe Anlage 4 zu diesen Regeln) und der Codenummer des Ausfuhrhafens oder eines Versandorts im Inland (eine vom betreffenden Land anzugebende zweistellige Zahl). Dieser höchstens fünfstelligen Zahl folgt die laufende Nummer des Zeugnisses (in jedem Hafen oder Versandort im Inland beginnt die Numerierung der Ursprungszeugnisse auf Formular O am 1. Oktober jedes Jahres mit „1" und erfolgt fortlaufend bis zum 30. September des folgenden Jahres).
3. An dieser Stelle ist der Name des Landes einzutragen, in dem der Kaffee erzeugt wurde.
4. An dieser Stelle ist der Name des Bestimmungslandes einzutragen.
5. An dieser Stelle ist der Name des Schiffes einzutragen, auf dem der Kaffee befördert werden soll. Falls der Kaffee nicht per Schiff befördert werden soll, so sind die entsprechenden Angaben über die Beförderungsmittel, wie z. B. Lkw, Leichter, Eisenbahn einzutragen.
6. An dieser Stelle ist der Name des Hafens oder Ortes einzutragen, von dem aus der Kaffee verschifft werden soll sowie der Name jeden Zwischenhafens oder -ortes, in dem der Kaffee bis zur Ankunft an im Zeugnis angegebenen Bestimmungsort umgeladen wird. Falls der Kaffee direkt zum Bestimmungsort geleitet wird, ist an dieser Stelle „direkt" einzutragen.
7. An dieser Stelle ist das Datum einzutragen, an dem der Kaffee verschifft werden soll.
8. Nicht auszufüllen (von der Internationalen Kaffee-Organisation zu verwenden).
9. In diese Spalte ist der Name des Bestimmungshafens bzw. -ortes einzutragen.
10. Die in jeder von einem Ursprungszeugnis gedeckten Kaffeesendung enthaltenen Säcke oder Behältnisse sind mit einer umrandeten Identifikationsmarke der Internationalen Kaffee-Organisation versehen. Die Identifikationsmarke, die einzig und allein für die betreffende Kaffeesendung Gültigkeit hat, ist in Spalte 10 a einzutragen. Zusätzliche Versandzeichen oder andere Kennzeichen sind in die Spalte 10 b einzutragen.
11. An dieser Stelle ist die Zahl der Säcke oder sonstigen Behältnisse einzutragen.
12. Zutreffendes durch „X" kennzeichnen. Wird Kaffee anderer Art als Rohkaffee, Röstkaffee oder löslicher Kaffee ausgeführt, so ist diese Kaffeeart in Spalte 15 genau anzugeben (siehe die in Artikel 3 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 enthaltenen Begriffsbestimmungen). Gehört mehr als eine Kaffeeart zu einer Ausfuhrsendung, so sind getrennte Zeugnisse für jede Kaffeeart, die zu der Sendung gehört, erforderlich.
13. An dieser Stelle ist das auf die nächste volle Gewichtseinheit abgerundete Nettogewicht einzutragen (ein Pfund = 0,4536 kg).
14. Die Gewichtseinheit ist durch ein „X" an entsprechender Stelle zu kennzeichnen.
15. An dieser Stelle sind etwaige zusätzliche Erläuterungen einzutragen, die sich auf die in dem Zeugnis beschriebene Kaffeesendung beziehen.
16. Der Zolldienst in dem Hafen oder sonstigem Ort, von dem aus der Kaffee verschifft wird, versieht das Zeugnis mit dem Dienststempel als Bestätigung dafür, daß die Ausfuhr stattgefunden hat. Der autorisierte Zollbeamte, der den Stempel anbringt, versieht das Zeugnis an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum und Unterschrift.
17. Der ausstellende Beamte versieht das Zeugnis mit dem Dienststempel der ausstellenden Stelle sowie mit Datum und Unterschrift an den dafür vorgesehenen Stellen.

Die erste Kopie jedes Ursprungszeugnisses auf Formular O wird zusammen mit einer Kopie des entsprechenden Konnossements an die Organisation übersandt.

Teil B

Nur auszufüllen bei Einfuhr von Kaffee

18. Wird die durch das Zeugnis gedeckte Sendung insgesamt oder teilweise eingeführt, so zieht der Zolldienst des Einfuhrlandes das Zeugnis ein und trägt die Zolleingangsnummer und etwaige diesbezügliche Bemerkungen (einschl. Zahl der Säcke oder sonstigen Behältnisse oder des Nettogewichts des Kaffees, falls dies von den Angaben in Spalte 11 oder 13 abweicht) sowie Ort und Datum der Einfuhr ein und bringt seinen Dienststempel als Bestätigung dafür an, daß der Kaffee eingeführt worden ist.

    N. B. Wird der durch das Zeugnis gedeckte Kaffee insgesamt oder teilweise in Zollgewahrsam genommen, so wird das Zeugnis nicht von dem Zolldienst eingezogen, sondern wird so lange von dem Händler, der im Besitz des Kaffees ist, einbehalten, bis der Kaffee eingeführt wird.

19. [In Quotenzeiten zu verwenden — nicht auszufüllen]

Certificate of origin in Form X
Ursprungszeugnis auf Formular X

1. Name and address of exporter

2. Name and address of importer

Part A: For use by issuing authority

Certificate of origin Form X
For Exports to non-member countries
Form opproved by the: **International Coffee Organization**

3. Reference No.

Coffee Year-Code	Country Code	Port Code	Serial No.	

4. Producing country

5. Country of destination

6. Name of ship/other carrier

7. Port of loading/ intermediate ports

8. Date of shipment

9. Leave blank

10. Port or point of destination

11. Shipping marks
   a. ICO Idenfication Mark
   b. Other marks

   ---/----/----

12. Number of bags or other containers

13. Description of coffee
- ☐ Green (Crude)
- ☐ Roasted
- ☐ Soluble
- ☐ Other

14. Not weight of shipment

15. Unit of weight ☐ kg. ☐ lb.

16. Other relevant information

It is hereby certified that the coffee described above was grown in the above-mentioned country

17. Customs stamp of issuing country:

Date .... Signature of authorized Customs Officer ....

18. Stamp of Certifying Agency

Date of issue .... Signature of authorized Certifying Officer ....

Part B: For use by surveying Agent

19. Certification by surveying Agent in the case of trans-shipment

First port of trans-shipment	Trans-shipment date	Second port of trans-shipment	Trans-shipment date
Destination	Name of ship or other carrier	Destination	Name of ship or other carrier

Date .... Signature of surveying agent ....

Date .... Signature of surveying agent ....

20. Certification of importation by surveying Agent

Country of import	Place of entry
	Date of entry

Date .... Signature of surveying agent ....

Observations

1. Name und Anschrift des Exporteurs

Teil A: Von der ausstellenden Behörde zu verwenden

Ursprungszeugnis Formular X

Für Ausfuhren nach Nichtmitgliedsländern

Formular gebilligt von: **Internationale Kaffee-Organisation**

2. Name und Anschrift des Importeurs

3. Bezugsnummer

Kaffejahr-Code	Landes-Code	Hafen-Code	Laufende Nr.

4. Erzeugerland

5. Bestimmungsland

6. Name des Schiffes/ Sonstigen Beförderungsmittels

7. Versandhafen/ Zwischenhäfen

8. Verschiffungsdatum

9. Nicht ausfüllen

10. Bestimmungshafen/-ort

11. Versandzeichen
   a) IKO-Identifikationsmarke
   b) Andere Kennzeichen

   – – –/– – – –/– – – –

12. Zahl der Säcke oder sonstige Behältnisse

   ....

13. Beschreibung des Kaffees
   - ☐ Roh
   - ☐ Geröstet
   - ☐ Löslich
   - ☐ Sonstiger

14. Nettogewicht der Sendung

   ....

15. Gewichtseinheit ☐ kg ☐ lb

16. Sonstige diesbezügliche Angaben

Hiermit wird bestätigt, daß der oben beschriebene Kaffee in dem o. a. Erzeugerland erzeugt wurde

17. Zollstempel des ausstellenden Landes

....
Datum Unterschrift des autorisierten Zollbeamten

18. Stempel der ausstellenden Stelle

....
Ausstellungsdatum Unterschrift des autorisierten ausstellenden Beamten

Teil B: Vom Kontrollagenten zu verwenden

19. Bestätigung durch den Kontrollagenten bei Umschlag

Erster Umschlaghafen	Umschlagdatum	Zweiter Umschlaghafen	Umschlagdatum
Bestimmungsort	Name des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels	Bestimmungsort	Name des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels

....
Datum Unterschrift des Kontrollagenten

....
Datum Unterschrift des Kontrollagenten

20. Bestätigung der Einfuhr durch den Kontrollagenten

Einfuhrland	Ankunftsort
	Datum der Ankunft

....
Datum Unterschrift des Kontrollagenten

Bemerkungen

Measurements of Certificate of Origin in Form X
Abmessungen des Ursprungszeugnisses auf Formular X
Certificate of origin in Form X
Ursprungszeugnis auf Formular X

Annex 2
Anlage 2

Part A: For use by issuing authority

Certificate of origin Form X
For Exports to non-member countries
Form opproved by the: **International Coffee Organization**

1. Name and address of exporter — 25,5 mm

2. Name and address of importer — 25,5 mm

91,5 mm

3. Reference No.

Coffee Year-Code	Country Code	Port Code	Serial No.

4. Producing country — 8 mm

5. Country of destination — 8,5 mm

6. Name of ship/other carrier	7. Port of loading/ intermediate ports	8. Date of shipment	9. Leave blank
46 mm	45,5 mm	46 mm	45,5 mm

25,5 mm

mm

10. Port or point of destination — 8,5 mm

11. Shipping marks
   a. ICO Idenfication Mark
   b. Other marks

   – – –/– – – –/– – – –

12. Number of bags or other containers — 34 mm

103 mm

13. Description of coffee
- Green (Crude)
- Roasted
- Soluble
- Other

34,5 mm

14. Not weight of shipment

15. Unit of weight ☐ kg. ☐ lb.

297 mm

16. Other relevant information — 8,5 mm

It is hereby certified that the coffee described above was grown in the above-mentioned country

17. Customs stamp of issuing country: — 51 mm

Date .... Signature of authorized Customs Officer ....

18. Stamp of Certifying Agency

Date of issue .... Signature of authorized Certifying Officer ....

Part B: For use by surveying Agent — 8,5 mm

19. Certification by surveying Agent in the case of trans-shipment

First port of trans-shipment	Trans-shipment date	Second port of trans-shipment	Trans-shipment date
Destination	Name of ship or other carrier	Destination	Name of ship or other carrier

Date .... Signature of surveying agent ....

Date .... Signature of surveying agent ....

20. Certification of importation by surveying Agent

Country of import	Place of entry	
	Date of entry	

83,5 mm

Date .... Signature of surveying agent ....

Observations

Annex 2-B
Anlage 2-B

Ursprungszeugnisse für Ausfuhren nach Nichtmitgliedländern

General Guidance for Completion of Certificate of Origin in Form X
Allgemeine Richtlinien für das Ausfüllen von Ursprungszeugnissen auf Formular X

Teil A

Von der ausstellenden Stelle und dem Zolldienst des ausstellenden Mitgliedlandes auszufüllen. (Die dunklen Felder sind von den Ausfuhrmitgliedern zu verwenden, die beabsichtigen, die nebenstehenden Angaben für Zwecke der Datenverarbeitung zu kodifizieren.)

1. An dieser Stelle sind Name und Anschrift des Exporteurs einzutragen.
2. An dieser Stelle sind Name und Anschrift des Importeurs oder, falls nicht verfügbar, Name und Anschrift des Käufers einzutragen.
3. Die Bezugsnummer besteht aus der Codenummer des Ursprungsmitgliedlandes (siehe Anlage 4 zu diesen Regeln) und der Codenummer des Ausfuhrhafens oder eines Versandorts im Inland (eine vom betreffenden Land anzugebende zweistellige Zahl). Dieser höchstens fünfstelligen Zahl folgt die laufende Nummer des Zeugnisses (in jedem Hafen oder Versandort im Inland beginnt die Numerierung der Ursprungszeugnisse auf Formular X am 1. Oktober jedes Jahres mit „1" und erfolgt fortlaufend das gesamte Kaffeejahr hindurch bis zum 30. September des folgenden Jahres).
4. An dieser Stelle ist der Name des Landes einzutragen, in dem der Kaffee erzeugt wurde.
5. An dieser Stelle ist der Name des Bestimmungslandes einzutragen.
6. An dieser Stelle ist der Name des Schiffes einzutragen, auf dem der Kaffee befördert werden soll. Falls der Kaffee nicht per Schiff befördert werden soll, so sind die entsprechenden Angaben über die Beförderungsmittel, wie z. B. Lkw, Leichter, Eisenbahn einzutragen.
7. An dieser Stelle ist der Name des Hafens oder anderen Versandortes, von dem aus der Kaffee verschifft werden soll, einzutragen sowie der Name jeden Zwischenhafens oder -ortes, in dem der Kaffee vor Ankunft an dem im Zeugnis genannten Bestimmungsort umgeladen wird. Wird der Kaffee direkt zu seinem Bestimmungsort befördert, ist das Wort „direkt" einzutragen.
8. An dieser Stelle ist das Datum einzutragen, an dem der Kaffee verschifft werden soll.
9. Nicht auszufüllen (von der Internationalen Kaffee-Organisation zu verwenden).
10. An dieser Stelle ist der Name des Hafens oder -ortes einzutragen, für den der Kaffee bestimmt ist.
11. Die in jeder von einem Ursprungszeugnis gedeckten Kaffeesendung enthaltenen Säcke oder Behältnisse sind mit einer umrandeten Identifikationsmarke der Internationalen Kaffee-Organisation versehen. Die Identifikationsmarke, die einzig und allein für die betreffende Kaffeesendung Gültigkeit hat, ist in Spalte 11 a einzutragen. Zusätzliche Versandzeichen oder andere Kennzeichen sind in die Spalte 11 b einzutragen.
12. An dieser Stelle ist die Zahl der Säcke oder sonstigen Behältnisse einzutragen.
13. Zutreffendes durch „X" kennzeichnen. Wird Kaffee anderer Art als Rohkaffee, Röstkaffee oder löslicher Kaffee ausgeführt, so ist diese Kaffeeart in Spalte 16 genau anzugeben (siehe die in Artikel 3 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 enthaltenen Begriffsbestimmungen). Gehört mehr als eine Kaffeeart zu einer Ausfuhrsendung, so sind getrennte Zeugnisse für jede Kaffeeart, die zu der Sendung gehört, erforderlich.
14. An dieser Stelle ist das auf die nächste volle Gewichtseinheit abgerundete Nettogewicht einzutragen (ein Pfund = 0,4536 kg).
15. Die Gewichtseinheit ist durch ein „X" an entsprechender Stelle zu kennzeichnen.
16. An dieser Stelle sind etwaige zusätzliche Erläuterungen einzutragen, die sich auf die in dem Zeugnis beschriebene Kaffeesendung beziehen.
17. Der Zolldienst in dem Hafen oder sonstigen Ort, von dem aus der Kaffee verschifft wird, versieht das Zeugnis mit dem Dienststempel als Bestätigung dafür, daß die Ausfuhr stattgefunden hat. Der siegelführende autorisierte Zollbeamte versieht das Zeugnis an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum und Unterschrift.
18. Der ausstellende Beamte versieht das Zeugnis mit dem Dienststempel der ausstellenden Stelle sowie mit Datum und Unterschrift an den dafür vorgesehenen Stellen.

Das Original und die erste Kopie jedes Ursprungszeugnisses auf Formular X werden zusammen mit einer Kopie des entsprechenden Konnossements an die Organisation übersandt.

[Teil B

In Quotenzeiten zu verwenden — nicht auszufüllen.]

Annex 3
Anlage 3

Measurements of Import Return in Form I
Abmessungen der Einfuhrrückmeldung auf Formular I

Import Return in Form I
Einfuhrrückmeldung auf Formular I

Import Return Form I
For Coffee Imported without the
Presentation of an Original
Certificate of Origin

Form approved by the: **International Coffee Organization**
Part A: For use by the Importer or his Agent

1. Importing country

2. Country of origin/imported from

3. Reference number of Certificate of Origin

4. Leave blank

5. Port or place of importation

6. Shipping marks
   a. ICO Identifications marks
   ––––/––––/––––
   b. Other marks

7. Number of bags or other containers
   ....

8. Description of coffee
   - ☐ Green (Crude)
   - ☐ Roastedt
   - ☐ Soluble
   - ☐ Other

9. Net weight of shipment
   ....

10. Unit of weight ☐ kg. ☐ lb.

11. Other relevant information

12.

Free Disposal

Part B: For use when Document is Collected

13. Notation by Customes Service
    Import Return collected and coffee imported

Customs entry number ....

or

Import Return serial number ....

Observation ....

....

Customs stamp

Place .... Date ....

....
Signature or equivalent of authorized Customs Officer

Annex 3-A
Anlage 3-A

Import Return in Form I
Einfuhrrückmeldung auf Formular I

35,5 mm

Measurements of Import Return in Form I
Abmessungen der Einfuhrrückmeldung auf Formular I

Import Return Form I
For Coffee Imported without the Presentation of an Original Certificate of Origin

Form approved by the: **International Coffee Organization**

Part A: For use by the Importer or his Agent

210 mm

1. Importing country

25,5 mm

2. Country of origin/imported from

17 mm

3. Reference number of Certificate of Origin

25 mm

4. Leave blank

5. Port or place of importation

8,5 mm

6. Shipping marks

a. ICO Identifications marks

34 mm

- - - -/- - - -/- - - -

b. Other marks

7. Number of bags or other containers ....

8. Description of coffee

☐ Green (Crude)
☐ Roasted
☐ Soluble
☐ Other

9. Net weight of shipment ....

10. Unit of weight ☐ kg. ☐ lb.

7 mm — 103 mm — 34,5 mm — 45,5 mm — 7 mm

297 mm

11. Other relevant information

17 mm

12.

28 mm

Free Disposal

Part B: For use when Document is Collected

13. Notation by Customes Service
Import Return collected and coffee imported

Customs entry number ....

or

Import Return serial number ....

106,5 mm

Observation ....

....

Customs stamp

Place .... Date ....

....
Signature or equivalent of authorized Customs Officer

Annex 3-B
Anlage 3-B

Einfuhrrückmeldung für Kaffee, der ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses eingeführt wurde

General Guidance for Completion of Import return in Form I
Allgemeine Richtlinien für das Ausfüllen von Einfuhrrückmeldungen auf Formular I

Die folgenden Richtlinien für das Ausfüllen der Einfuhrrückmeldung können auf die Rückseite jeder Rückmeldung aufgedruckt werden.

Teil A

Von dem Importeur oder seinem Agenten auszufüllen.

Eine Einfuhrrückmeldung ist in bezug auf jede Kaffeesendung [1]) auszufüllen, die ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses eingeführt wurde. Die Rückmeldung wird von dem Zolldienst des Einfuhrlandes auf ihren Inhalt hin überprüft.

1. An dieser Stelle ist der Name des Einfuhrlandes einzutragen.
2. An dieser Stelle ist der Name des Landes, in dem der Kaffee erzeugt wurde, oder der Name des Einkaufslandes einzutragen.
3. An dieser Stelle ist — sofern bekannt — die Bezugnummer des den Kaffee deckenden Ursprungszeugnisses einzutragen.
4. Nicht auszufüllen (von der Internationalen Kaffee-Organisation zu verwenden).
5. An dieser Stelle ist der Name des Hafens oder Einfuhrortes einzutragen.
6. In Spalte 6 a ist die auf den Säcken oder sonstigen Behältnissen in einer Umrandung aufgedruckte IKO-Identifikationsmarke einzutragen. Umfaßt die Kaffeesendung Säcke oder Behältnisse mit unterschiedlichen IKO-Identifikationsmarken, so ist für jeden Teil der Säcke oder Behältnisse, die eine gemeinsame IKO-Identifikationsmarke tragen, eine gesonderte Einfuhrrückmeldung auszufüllen. Zusätzliche Versandzeichen oder andere Kennzeichen sind in Spalte 6 b einzutragen.
7. An dieser Stelle ist die Zahl der importierten Säcke oder sonstigen Behältnisse einzutragen.
8. Zutreffendes durch „X" kennzeichnen. Wird Kaffee anderer Art als Rohkaffee, Röstkaffee oder löslicher Kaffee eingeführt, so ist diese Kaffeeart in Spalte 11 genau anzugeben (siehe die in Artikel 3 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 enthaltenen Begriffsbestimmungen). Gehört mehr als eine Kaffeeart zu der Einfuhr von Kaffee, so sind getrennte Einfuhrrückmeldungen für jede Kaffeeart, die zu der Sendung gehört, erforderlich.
9. An dieser Stelle ist das auf die nächste volle Gewichtseinheit abgerundete Nettogewicht einzutragen (ein Pfund = 0,4536 kg).
10. Die Gewichtseinheit ist durch ein „X" an entsprechender Stelle zu kennzeichnen.
11. An dieser Stelle sind etwaige Bemerkungen einzutragen, die sich auf die Angaben in der Einfuhrrückmeldung beziehen.
12. Diese Spalte ist nach Ermessen des mit dem Druck der Einfuhrerklärungen befaßten Einfuhrmitglieds zu verwenden und könnte z. B. verwendet werden, um den Namen des Importeurs oder seines Agenten anzugeben, von dem Teil A ausgefüllt wurde.

Teil B

Nur bei Einfuhr von Kaffee zu verwenden.

13. Der Zolldienst oder eine andere bezeichnete Behörde in dem Hafen oder Einfuhrort ziehen die Rückmeldung ein, tragen die Zolleingangsnummer oder die laufende Nummer der Einfuhrrückmeldung (oder beides), etwaige diesbezügliche Bemerkungen, den Ort und das Datum der Einfuhr ein und bringen ihren Dienststempel als Bestätigung dafür an, daß der Kaffee eingeführt worden ist. Sofern möglich (und immer dann, wenn die Zolleingangsnummer nicht aufgeführt ist) versieht der Zolldienst jede Einfuhrrückmeldung mit einer laufenden Nummer (in jedem Hafen oder Einfuhrort beginnt die Numerierung der Einfuhrrückmeldungen am 1. Oktober jeden Jahres mit „1" und erfolgt fortlaufend bis zum 30. September des folgenden Jahres.)

---

[1]) Mit folgenden Ausnahmen:
a) Proben und Kleinsendungen bis zu einem Höchstgewicht von 60 kg Rohkaffee oder dessen Gegenwert, und zwar:
i) 120 kg getrocknete Kaffeebeeren oder
ii) 75 kg nichtenthülster Kaffee oder
iii) 50,4 kg Röstkaffee oder
iv) 20 kg löslicher oder flüssiger Kaffee
b) Einfuhren von Kaffee aus Einfuhr-Mitgliedländern, der in diesen Ländern verarbeitet worden ist.

Anlage 4

Internationale Kaffee-Organisation
Liste der Mitglieder und Länder-Codenummern

Ausfuhrmitglieder

Land	Code	Land	Code	Land	Code
Äthiopien	10	Haiti	12	Panama	29
Benin	22	Honduras	13	Papua-Neuguinea	166
Bolivien	1	Indien	14	Paraguay	122
Brasilien	2	Indonesien	15	Peru	30
Burundi	27	Jamaica	100	Ruanda	28
Costa Rica	5	**Kamerun**	19	Sierra Leone	32
Dominikanische Republik	7	Kenia	37	Tansania	33
Ecuador	8	Kolumbien	3	Timor	159
Elfenbeinküste	24	**Kongo** (Volksrepublik)	21	**Togo**	26
El Salvador	9	Liberia	107	Trinidad und Tobago	34
Gabun	23	**Madagaskar**	25	Uganda	35
Ghana	38	Mexiko	16	Venezuela	36
Guatemala	11	Nicaragua	17	Zaire	4
Guinea	92	Nigeria	18	**Zentralafrikanische Republik**	20

Anmerkung: Mitgliedländer der OAMCAF sind fett gedruckt.

Einfuhrmitglieder

Land	Code	Land	Code	Land	Code
Australien	51	Jugoslawien	148	Schweiz	65
Belgien/Luxemburg	53	Kanada	54	Spanien	63
Dänemark	56	Neuseeland	70	Tschechoslowakei	87
Bundesrepublik Deutschland	57	Niederlande	61	Vereinigtes Königreich	68
Finnland	71	Norwegen	62	Vereinigte Staaten von Amerika	69
Frankreich	58	Portugal	31	Zypern	86
Irland	98	Schweden	64		
Japan	60				

Begründung

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als solche haben das Internationale Kaffeeübereinkommen von 1976, das am 1. Oktober 1976 vorläufig in Kraft treten soll, unterzeichnet. Mit Rücksicht auf die Marktlage werden die Ausfuhrkontingente zu diesem Zeitpunkt nicht angewandt.

Um die Aufstellung stichfester Statistiken über die Kaffeeausfuhren der Ausfuhrmitgliedstaaten nach den Einfuhrmitgliedstaaten zu ermöglichen (diese Statistiken dienen als Grundlage für die Festlegung von Ausfuhrkontingenten, sofern diese eingeführt werden sollten), wird der Internationale Kaffeerat im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens Ende September 1976 die bereits vom Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffeeorganisation gebilligte Regelung verabschieden, mit der die zu diesem Zweck zu benutzenden Ursprungszeugnisse und Einfuhrpapiere festgelegt werden.

Obgleich die Einfuhrmitgliedstaaten nach dem Wortlaut des Übereinkommens nicht gehalten sind, bei der Einfuhr in den Zeiten, in denen die Kontingente nicht in Kraft sind, Ursprungszeugnisse zu verlangen, sind diese Länder einstimmig übereingekommen, daß für das wirksame Funktionieren des Übereinkommens ein derartiges Erfordernis notwendig ist, und sie haben sich verpflichtet, diesem Erfordernis nachzukommen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Regelung, die der Internationale Kaffeerat verabschieden wird, in der Gemeinschaft zur Anwendung gelangen und die von den Einfuhrländern eingegangene Verpflichtung in die Praxis umgesetzt werden.